

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2018/016

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 18.01.2018

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	08.02.2018	Jugendhilfeausschuss
Ö	22.02.2018	Hauptausschuss
Ö	15.03.2018	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Erlass einer Satzung zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Kosten- oder Teilnahmebeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Hauptausschuss empfehlen, der Kreistag beschließt die Einführung einer vollständigen oder teilweisen Übernahme von Kosten- oder Teilnahmebeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegenach auf der Basis des § 90 Abs. 3 und 4, SGB VIII.

Der Einsatz des Einkommens der Personensorgeberechtigten über der Einkommensgrenze soll 50% - oder alternativ 100% - betragen.

Die Satzung wird in Form des beigefügten Entwurfes (Anlage 6, inkl. Anlagen zur Satzung) beschlossen. Die Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen vom 15.07.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die gesamte Kindertagesbetreuung einheitlich auf 30% für das 2. beitragspflichtige Kind und 100% für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind festgesetzt. Diese Berechnung soll zum 01.08.2018 in Kraft treten. Die Verwaltung wird beauftragt, den kommunalen Sozialämtern eine rechtskonforme Berechnungsgrundlage zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf zu schulen.

Sachverhalt:

Mit der Frage, ob die bestehende Kreisrichtlinie zur Sozialstaffel im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Angebote in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hinreichend ist, hat sich der Jugendhilfeausschuss in den vergangenen Jahren wiederholt beschäftigen müssen.

Anlass hierzu hatten Eingaben von Eltern und der Bürgerbeauftragten gegeben. Auch das Sozialministerium hatte im Rahmen seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht die Kreise und kreisfreien Städte auf die rechtsverbindliche Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB VIII hingewiesen (Anlage 1). Der Kreis Segeberg ist einer von wenigen Kreisen, der noch nicht die Umstellung nach den Bundesvorschriften vollzogen hat. Die Fraktion Die Linke beantragte zudem am 02.11.2017 die Änderung der Sozialstaffel (Anlage 2).

Der Kreistag vom 07.12.2017 fasste den Beschluss, eine Vorlage zur Diskussion im Jugendhilfeausschuss im Frühjahr 2018 durch die Verwaltung erarbeiten zu lassen, die zu einer Neuregelung bei der Ermäßigung von Teilnehmerbeiträgen für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2018 führt. Für das Haushaltsjahr 2018 und einen Beginn der Umsetzung der neuen Regelungen sind 550 TEUR im Haushalt eingeplant.

Grundlagen der Ermäßigung / der Sozialstaffel

Die Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) ist in Schleswig-Holstein seitens des Landesgesetzgebers nicht abschließend geregelt.

Gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (Personal- und Sachkosten) von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG aufgebracht durch

1. Zuschüsse des Landes,
2. Teilnahmebeiträge oder Gebühren,
3. Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis),
4. Zuschüsse der Gemeinden,
5. Eigenleistungen des Trägers.

Die jeweils zu erbringenden Anteile sind im Gesetz nicht quantifiziert. Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist die Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan (§ 7 Abs. 3 S. 6 KiTaG). Für die Kindertagespflege gilt dies entsprechend, sofern die Tagespflegeperson bei einem Träger der Jugendhilfe angestellt ist (im Kreis Segeberg ohne die Stadt Norderstedt sind dies momentan zehn Tagespflegepersonen).

Die Grundlage für die Erhebung von Teilnahmebeiträgen und Gebühren ergibt sich aus § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Absatz 1 Nummer 3 der Vorschrift ermöglicht grundsätzlich die Festsetzung von Teilnehmerbeiträgen und Gebühren für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Der Landesgesetzgeber hat in § 25 Abs. 3 KiTaG zudem festgelegt, dass „Personensorgeberechtigte einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten haben. Teilnahmebeiträge und Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in

Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten. Eine Ermäßigung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger“.

Die Höhe des sog. Regelelternbeitrages wird dabei durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung unter Mitwirkung des Beirates der Einrichtung bestimmt. Die Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren nach Einkommensgruppen und Kinderzahl wird als Sozialstaffel bezeichnet.

Aktueller Stand der Sozialstaffel im Kreis Segeberg

Nach § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 KiTaG sind die Kreise verpflichtet, kreisweit geltende Regelungen zur Sozialstaffel und zum Bewilligungsverfahren zu treffen. Für die Berechnung der Sozialstaffelermäßigung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden. Dabei sind nach Landesrecht abweichend von SGB XII 100% der Regelsätze zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 3 Satz 6 und 7 KiTaG). Weitere Vorgaben – insbesondere zur Staffelung oder zum Antrags-, Bewilligungs- und Berechnungsverfahren – werden seitens des Landesgesetzgebers nicht gemacht.

Auszug aus der aktuellen Sozialstaffel des Kreises Segeberg vom 15.07.2015

§ 1

Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

(1) Der Kreis übernimmt die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, so übernimmt der Kreis ebenfalls die Teilnahmebeiträge oder Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung) in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(3) Die Teilnahmebeiträge oder Gebühren (ohne die Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II)	so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr vom Kreis übernommen
EUR	%
00,00 bis 40,00	85
40,01 bis 80,00	80
80,01 bis 120,00	70
120,01 bis 160,00	60
160,01 bis 200,00	50
200,01 bis 240,00	40
240,01 bis 280,00	30
280,01 bis 320,00	20
320,01 bis 360,00	10

4) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 360,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr gewährt.

Notwendigkeit der Neuausrichtung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Bundesrechtliche Vorschrift)

Zwar ist seitens des Kreises Segeberg für eine (anteilige) Erstattung der Teilnahmebeiträge und Gebühren (Elternbeiträge) im Rahmen der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (sog. Sozialstaffelermäßigung) die Höhe der Elternbeiträge grundsätzlich beschränkt und kann auch vom Kreis Segeberg in der Höhe überprüft werden. Aufgrund unterschiedlicher Kalkulationen der Einrichtungsträger (z.B. in Bezug auf die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten, Beteiligung der Standortkommune etc.) ergeben sich jedoch für Eltern erheblich voneinander abweichende örtliche Bedingungen.

Hinzu kommt, dass sich - trotz jährlich steigender Kosten für den Kreis - insbesondere für Eltern mit geringem Einkommen (ohne SGB II-Bezug) vergleichsweise geringe Ermäßigungsbeträge ergeben. Auch werden bei den Ermäßigungsberechnungen entsprechend der aktuellen Richtlinien berufstätige Alleinerziehende oder Familien mit nur einem Kind gegenüber Familien mit mehreren Kindern, welche eine einkommensunabhängige Ermäßigung (ab dem 3. Kind in voller Höhe) erhalten, benachteiligt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Überarbeitung der derzeitigen Abrechnungs- und Erstattungsverfahren sowohl in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen, als auch in Bezug auf die Kindertagespflege unumgänglich. Wesentliche Eckpunkte einer Überarbeitung sollen dabei die Festlegung eines einheitlichen Fördermaßstabes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Berechnung des anrechenbaren Einkommens nach § 82 SGB XII sein.

Der Antrag wird bei den örtlichen Sozialämtern gestellt und es erfolgt eine Berechnung, die sich an den Bedarfsgrenzen des Arbeitslosengeld II (ALG II) orientiert. Im Falle eines Widerspruchs erfolgt bereits jetzt die Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bei der Kreisverwaltung, die eine erheblich höhere Ermäßigung beinhalten kann. Somit werden Familien im Widerspruchsverfahren besser gestellt als Antragsteller/innen im Antragsverfahren, die keinen Widerspruch einlegen.

Im Falle einer Umstellung der Richtlinie auf § 90 Abs. 3 SGB VIII sollen weiterhin die örtlichen Sozialämter für die Antragsbearbeitung zuständig sein.

Parallel zu den Überlegungen der Verwaltung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund eines Landtagsauftrages zur Vereinheitlichung der Sozialstaffel im Land Schleswig-Holstein die bestehende Sozialstaffelregelung in Bezug auf die bundesrechtlichen Vorgaben überprüft. Ergebnis der rechtlichen Prüfung ist, dass die derzeitige landesrechtliche Ausgestaltung des § 90 SGB VIII einer Überarbeitung bedarf.

Hierbei soll unter Berücksichtigung des bestehenden bundesrechtlichen Anspruches gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Erlass bzw. Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII die Einkommensberechnung, die Einkommensgrenze sowie die Heranziehung des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze landeseinheitlich festgelegt werden. Landeseinheitliche Vorgaben zur sozialen Staffelung sollen dafür entfallen. Die Verwaltung erwartet allerdings nicht mehr, dass in der kommenden Zeit das Land die Neuausrichtung nach § 90 SGB VIII landeseinheitlich umsetzt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Land eine bundesrechtskonforme Ermäßigung durch die Jugendämter erwartet.

Vorteile der Anwendung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII

Die von Gesetzes wegen geforderte Herangehensweise ist also eigentlich genau umgekehrt zu dem wie es aktuell in den Kreisrichtlinien festgelegt ist: Es ist nicht zu prüfen, wie viel Prozentpunkte von dem Regelbeitrag den Eltern wegen sozialer Gründe „abgenommen“ werden sollten, sondern es ist zu betrachten, welcher Beitrag zu der Jugendhilfeleistung den Eltern „zuzumuten“ ist.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bundesgesetzlich eine Lösung der Frage nach der Elternbeteiligung in den Kategorien von Prozentstufen nicht vorgesehen ist, sondern es ist vielmehr nach bestimmter - auch ansonsten in der Jugend- und Sozialhilfe üblichen Methode auf den Eurocent genau auszurechnen, wie hoch die zumutbare Belastung jeweils tatsächlich ist. Hierzu die Regelung in Abs. 4 von § 90 SGB VIII worin es heißt:

„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.“

Eine Familie würde unter Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB VIII immer nur den exakt i.S. der Zumutbarkeit ausgerechneten Betrag X zahlen müssen, egal wo sie im Kreisgebiet lebt, egal wieviel Kinder sie hat unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Elternbeitrags.

Auch kreisübergreifend würde z.B. ein Umzug aus dem Kreis Herzogtum-Lauenburg in den Kreis Segeberg eine unterschiedliche Ermäßigung ergeben, da der Kreis Segeberg nach % ermäßigt und der Kreis Herzogtum Lauenburg die Bundesvorschrift anwendet. Viele Kreise haben daher bereits auf die für Familien günstigere bundesgesetzliche Regelung umgestellt.

Bei einer Umstellung auf die Bundesvorschrift erhalten alle Familien im Kreis Segeberg die gleiche Berechnungsgrundlage, unabhängig davon, ob sie sich im Antrags- oder Widerspruchsverfahren befinden.

Über § 90 Abs. 3 SGB VIII profitieren Geringverdiener, die nicht pauschal befreit sind, auf gerechte Weise von einer sozialen Ermäßigung entsprechend anderen Leistungen der Jugendhilfe und Sozialhilfe, in denen eine Heranziehung bzw. der Einsatz des Einkommens vorgesehen sind.

Unterschiede in der Berechnung der Bedarfsgrenze Sozialstaffel versus § 90 Abs. 3 SGB VIII

Die für Familien günstigere Lösung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII liegt größtenteils daran, dass in der Sozialstaffel des Kreises Segeberg (entgegen der bundesgesetzlichen Regelung in der Jugend- und Sozialhilfe) der Regelsatz „einfach und nicht zweifach zugrunde gelegt wird“.

Bei der aktuellen Berechnung nach SGB II zählt zudem das Einkommen aller Haushaltsangehörigen, einschließlich des Einkommens der Stiefmutter/des Stiefvaters.

Dies ist bei der Berechnung nach §90 Abs. 3 SGB VIII nicht der Fall. Die „Bedarfsgemeinschaft“ im Sinne der Kindertagesbetreuung ist das betreute Kind plus Eltern / Elternteil, welche/s mit dem Kind zusammenlebt/en. Insoweit dürfen Stiefelternteile und/oder Geschwister weder direkt noch indirekt zu den Kosten einer Tagesbetreuung von Kindern herangezogen werden bzw. Einkünfte von

Stiefelternteilen und/ oder Geschwistern bei einer Berechnung nach § 90 SGB VIII eingerechnet werden (Beschluss des VG Oldenburg vom 10.03.2004 - 13 B 486/04).

Gegenüberstellung der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen Ermittlung der Einkommensgrenze

Regelbeiträge für Personen, die im Haushalt wohnen:

nach SGB II Berechnung(aktuell)		nach §85 SGB XII/ §90 Abs. 3 SGB VII	
Haushaltsvorstand	1x 416€= 416€	2x 416€=	832€ (zweifacher Eckregelsatz)
Ehe-/Lebenspartner	1x 291€= 291€	1x 291€=	291€
Kind	1x 291€= 291€	1x 291€=	291€
	998€		1.414€

Jeweils zzgl. Höchstgrenze der Mietkosten.

Angemessenheitsgrenzen nach Belastung gemäß § 22 Abs.1 SGB II & § 85 Abs.1 SGB XII	Höchstbeträge für Miete und §12 WoGG plus 10% Aufschlag
= Einkommensgrenze	

Ermittlung des einzusetzenden Einkommens/Einkommensüberhang (identisch bei beiden Berechnungen)

Der Einkommensgrenze wird das Nettoeinkommen nach Bereinigung (Abzug von Werbungskosten, Versicherungen, besondere Belastungen, etc.) entgegen gesetzt. Wenn das ermittelte Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist das ein Einkommensüberhang, der für den Kostenbeitrag einzusetzen ist.

Einsatz des Einkommensüberhanges/einzusetzendes Einkommen

nach SGB II Berechnung (aktuell)	nach §85 SGB XII/ §90 Abs. 3 SGB VIII
in voller Höhe (100%)	in voller Höhe (100%) oder 50%.

Üblicherweise wird ein bestimmter Prozentsatz des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens als zumutbare Belastung verlangt. Hierzu Kommentar „Wiesner“ SGB VIII § 90 Rn. 29: Übersteigt das Einkommen im Sinn der §§ 82 bis 85 SGB XII die so ermittelte Einkommensgrenze, so ist aus dem Übersteigungsbetrag ein angemessener Teil aufzubringen (§ 87 Abs. 1 SGB XII).

Die Belastung bzw. der Einkommenseinsatz der Familien nach bundesrechtlichen Vorgaben ist laut Kommentar des SGB VIII (Wiesner) und laut vorliegenden Seminarunterlagen des bereits von Mitarbeitern besuchten Fachseminars von Frau Angela Weyhe wie folgt möglich:

Verbleibt auch nach Abzug anzuerkennender Belastungen noch Einkommen über der Einkommensgrenze, kann von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ein Kostenbeitrag verlangt werden. Es obliegt jedem Jugendhilfeträger, selbst zu entscheiden, wie viel er von dem nach Berücksichtigung von Belastungen über der Einkommensgrenze verbleibenden Anteil fordert. Über den Einsatz des nach Abzug der besonderen Belastungen noch verbleibenden Einkommensteils ist mithin nach Ermessen zu entscheiden. Als zumutbar kann in der Regel ein Einsatz von 50% angesehen werden.

(vgl. gemeinsame Empfehlungen für die Heranziehung der Kosten der Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen, Schleswig-Holstein und weiterer Landesjugendämter).

Die in der Anlage beigefügten Berechnungen sind daher mit einem vollen Einkommenseinsatz und mit einem Einkommenseinsatz von 50% berechnet worden.

Die Anlage 3 führt „echte“ Fälle auf, die einmal nach dem herkömmlichen Stufenmodell und alternativ unter Anwendung der Vorschriften der §§ 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII durchgerechnet worden sind.

Die unterschiedliche Belastung („Zumutbarkeit“) der Familien wird anhand eines Vergleichs deutlich; gerade für die geringverdienenden Familien würden „sozial verträglichere“ Ergebnisse entstehen. Im Vergleich zur jetzigen Regelung ist aber auch zu sehen, dass es durchaus Fälle gibt, die sich unter Anwendung des § 90 Abs. 3 verschlechtern würden.

Einkommensunabhängige Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung), Angleichungen der Prozentwerte für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Eine Neuausrichtung auf § 90 Abs. 3 SGB VIII ist mit einer analogen Anwendung für die Kindertagespflege verbunden. Es ist grundsätzlich zu erläutern, ob die bestehende Geschwisterermäßigung beibehalten werden soll.

Sollte dies der Fall sein, ist im Zuge der Erneuerung der Richtlinien eine Anpassung der Geschwisterermäßigungen in der Tagespflege an die Sozialstaffel in den Kindertageseinrichtungen sinnvoll.

Auszug aus der aktuellen Sozialstaffel des Kreises Segeberg (Kindertageseinrichtungen):

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung betreut, so trägt der Kreis die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages

- i.H.v. 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Auszug aus der aktuellen Sozialstaffel des Kreises Segeberg (Tagespflege)

§ 7 Ermäßigung des Kostenbeitrags für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)

(5) Werden außer dem Kind, das die Tagespflegestelle besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig

bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut, so ermäßigt der Kreis den Kostenbeitrag

- i.H.v. 40 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Die unterschiedlichen prozentualen Ermäßigungen beruhen in der Vergangenheit auf der Höhe des Stundenbeitrags von 3,00 € für die Tagespflege. Die höhere Geschwisterermäßigung sollte die Eltern entlasten, die entsprechend höhere Kosten für die Tagespflege im Vergleich zu einer Kindertageseinrichtung aufwenden mussten. Mittlerweile liegt der Kostenbeitrag der Eltern für die Kindertagespflege bei 2,20 € je Betreuungsstunde. Der Stundensatz für eine Betreuungsstunde in der Krippe variiert von 1,70 € bis über 2,50 €. Die Kostenbeiträge sind somit in einem vergleichbaren Rahmen. Eine Anpassung stellt eine gleichhohe Ermäßigung beider Betreuungsarten für die Zukunft sicher.

In Hinblick auf die deutliche Entlastung der Familien und Angleichung der Betreuungskosten ist somit eine Absenkung bzw. Angleichung der Geschwisterermäßigung von 40% auf 30% für den Besuch der Kindertagespflege opportun.

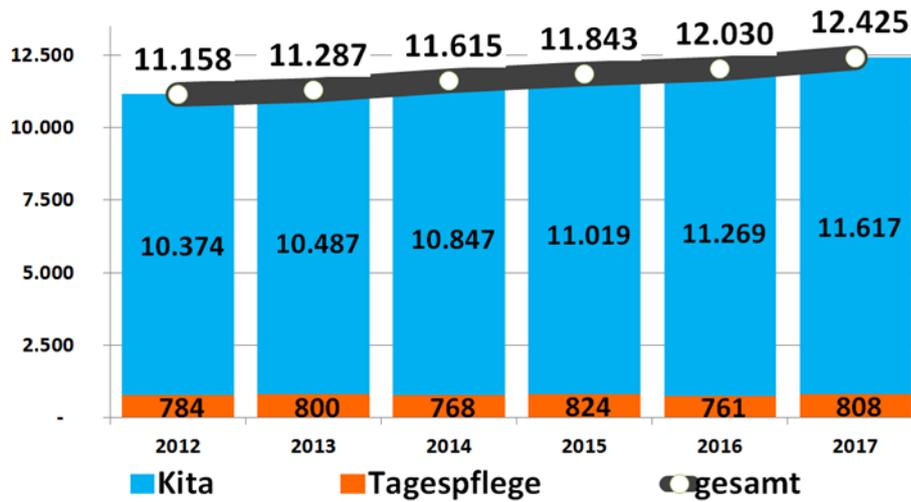
Wegfall der Kombination der Ermäßigungsarten (Einkommensabhängige Ermäßigung in Kombination mit der Geschwisterermäßigung)

In § 3 der Sozialstaffel für Kinder in Tageseinrichtungen und analog für die Tagespflege ist die Kombination von Ermäßigungsarten geregelt. Zum Beispiel: Bei einer einkommensabhängigen Ermäßigung in Höhe von 10 % würde eine Geschwisterermäßigung für das 2. Kind 37 % ergeben. Diese Kombination sieht der § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht vor, da die prozentuale Ermäßigung durch einen zumutbaren Betrag ersetzt wird.

Es ist bei der angestrebten Neuregelung durch eine Alternativprüfung sichergestellt, dass es bei den Familien an der Schwelle des § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zu schlechteren Ergebnissen kommt als bei Anwendung reiner Geschwisterermäßigung, z.B. bei Familien mit einem relativ hohen Einkommensüberhang. Die Eltern erhalten stets den für sie - betrachtet von der Gesamtbelastung durch KiTa-Beiträge - günstigeren Anspruch bewilligt.

Kinder in Tagesbetreuung – Statistik

Kinder in Tagesbetreuung im Kreis Segeberg



Stand der Sozialstaffelermäßigungen im Monat Mai 2017

Zur Abbildung der aktuellen Inanspruchnahme der Sozialstaffelermäßigungen wurde eine Auswertung für den Monat Mai 2017 vorgenommen. Der Monat Mai wurde ausgewählt, da in diesem Monat von einer authentischen Belegung für das Kindergartenjahr auszugehen ist (siehe Anlage 4). Die finanziellen Auswirkungen (kreisweit ohne die Stadt Norderstedt) sind ebenfalls in der Anlage 4 dargestellt.

Die Stadt Norderstedt hat den aktuellen Stand der Sozialstaffelermäßigungen zum Stichtag 01.05.2017 übermittelt (siehe Anlage 5). Im Rahmen der Revision zum Öffentlich-Rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe des Kreises Segeberg auf die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt (siehe DrS/2016/151) werden 1.410.200 EUR p.a. für die Sozialstaffelermäßigungen durch den Kreis Segeberg an die Stadt Norderstedt gezahlt.

Zukünftige Kostenprognose bei Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB VIII

Wenn das aktuell praktizierte Stufenmodell aufgegeben werden sollte und die Berechnung der „zumutbaren“ Beteiligung der Eltern sich allein auf die bundesgesetzlichen Vorgaben bezieht, so ist zu ermitteln in welcher Höhe dem Kreis dadurch Mehrkosten entstehen würden. Die Verwaltung hat den Versuch unternommen, die Kosten einer derartigen Neuregelung einmal annähernd zu bestimmen. Dafür gibt es verschiedene Aspekte:

- Es ist davon auszugehen, dass die Familien, die zum jetzigen Zeitpunkt eine 100%-Ermäßigung erhalten, diese auch weiterhin bekommen. Es entstehen daher hier keine zusätzlichen Kosten.
- Weiterhin wird angenommen, dass alle Familien mit einer aktuellen einkommensabhängigen Ermäßigung in Höhe von 10 % bis 85 % zukünftig nach Umstellung der Berechnung eine 100%-Ermäßigung erhalten. Eine entsprechende Hochrechnung ist in der Anlage 4 dargestellt. Mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 340.000 EUR ist zu rechnen.
- Diese Umstellungen werden weitere Kostensteigerungen nach sich ziehen, welche nur sehr grob geschätzt werden können, da das Antragsverhalten von Personensorgeberechtigten nicht einschätzbar ist. Auch die Anzahl von

möglichen Antragsberechtigten ist nicht einschätzbar. Die Zahl der bisherigen einkommensabhängig ermäßigten Familien zwischen 10 und 85 % liegt momentan bei circa 400 Familien. Die Verwaltung schlägt vor, diese Anzahl auch auf mögliche zusätzliche Antragsstellungen als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Diese Personen erhalten nach der momentanen Richtlinie knapp keine Ermäßigungen oder haben diese gar nicht beantragt. Daher wird von einem durchschnittlichen Ermäßigungsbetrag aller Anträge nicht von 100 % ausgegangen, sondern von 75 %. Diese Fälle erzeugen Mehrkosten in Höhe von 756.000 EUR p.a.

- Danach ist jedoch noch zu berücksichtigen, dass weitere Familien „nachrutschen“ werden. Die bisherige Sozialstaffelrichtlinie richtete sich an Familien mit ausschließlich geringem Haushaltseinkommen. Die neue Berechnung nach § 90 SGB VIII eröffnet jedoch auch Familien mit einem mittleren Einkommen eine mögliche Ermäßigung. Die Verwaltung hat daher erneut 400 Familien als Schätzungswert herangezogen, mit einer durchschnittlichen Ermäßigung von 40 %. Diese Fälle erzeugen Mehrkosten in Höhe von 403.200 EUR p.a.

Zusammenfassend ist mit einem Mehrbetrag von rund 1.500.000 EUR p.a. auszugehen. Dieser Mehrbetrag ist bei einem Einkommenseinsatz von 100 % anzunehmen.

Es obliegt jedem Jugendhilfeträger, selbst zu entscheiden, wie viel er von dem nach Berücksichtigung von Belastungen über der Einkommensgrenze verbleibenden Anteil fordert. Über den Einsatz des nach Abzug der besonderen Belastungen über der Einkommensgrenze noch verbleibenden Einkommensanteils ist mithin nach Ermessen zu entscheiden. Als zumutbar kann in der Regel ein Einsatz von 50 % angesehen werden.

Die zusätzlichen Mehrkosten bei einem Einkommenseinsatz von 50 % würden ca. 600.000 EUR p.a. betragen.

Durch die Beispielberechnungen (siehe Anlage 3) wird der Unterschied von 50 % zu 100 % Einkommenseinsatz deutlich. Nimmt man die Berechnungsgrundlage dieser „echten“ Fälle, so entstehen bei 50 % Kosteneinsatz Mehrkosten von ca. 200.000 EUR p.a. bei 400 gezählten Kindern. Durch die oben genannten neu hinzukommenden (geschätzten!) Antragsvolumina wird daher dieser Wert verdreifacht. Diese Annahmen sind sehr grob und stellen nur einen ungefähren Richtwert dar. Die Verwaltung hat versucht, die Mehrkosten eher mit höheren Sätzen anzunehmen.

Bei einer Anwendung der § 90 SGB VIII Berechnung mit einem Einkommenseinsatz von 50 % ist insgesamt somit mit Mehrkosten von 2.100.000 EUR p.a. zu rechnen.

Für die Stadt Norderstedt ergeben sich zunächst keine Mehrkosten, da die Ermäßigungen durch die Stadt Norderstedt selbstständig ausgeführt werden. Da eine Änderung der Ermäßigungsberechnung in der Stadt Norderstedt aktuell nicht geplant ist, entstehen zunächst keine Mehrkosten.

Sollte in der Stadt Norderstedt eine Umstellung auf eine Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII geschehen, so ist mit einer Steigerung von 22,9 % (Mehraufwand in Höhe von 322.890 EUR p.a.; also Kosten von insgesamt 1.732.890 EUR p.a.) zu rechnen. Bei einem Einsatz des Einkommensüberhangs von 50 % ergibt sich eine Steigerung von 32,1 % (Mehraufwand in Höhe von 452.610 EUR p.a.; also Kosten von insgesamt 1.862.610 EUR p.a.).

	Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze	
	100 %	50 %
Mehrkosten Kreis ohne Norderstedt ab 01.08.2018	625.000 EUR	875.000 EUR
Mehrkosten Kreis <u>p.a.</u> ohne Norderstedt ab 2019	1.500.000 EUR	2.100.000 EUR
Mehrkosten Norderstedt ab 01.08.2018	134.538 EUR	188.588 EUR
Mehrkosten Norderstedt <u>p.a.</u> ab 2019	322.890 EUR	452.610 EUR

Die Angaben beziehen sich bisher allein auf die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und noch nicht auf die Kindertagespflege. Kindertagespflege ist mit rund 170 bestehenden Ermäßigungen jedoch in den Berechnungen bereits inkludiert.

Eine weitere Möglichkeit der Annäherung an die Kostenfolgen einer Neuregelung sind die Erfahrungen anderer Kreise, die den § 90 Abs. 3 anwenden, auf hiesige Verhältnisse:

- Der Kreis Pinneberg hat bereits auf die Bundesvorschrift umgestellt. Laut Auskunft sei dort in 2015 ein Gesamtaufwand für Ermäßigungen i.H.v. 10,7 Mio. EUR entstanden. Laut amtlicher Statistik besuchten in Pinneberg am 15. März 2015 11.365 Kinder eine Tageseinrichtung, im Kreis Segeberg taten dies 2017 11.617 Kinder.
- Der Kreis Herzogtum-Lauenburg stellte die Sozialstaffel zum 01.08.2017 um und kalkulierte 20 % Mehrausgaben für die Sozialstaffel. Gemäß telefonischer Auskunft gab es laut Rückmeldung der Sozialämter im Kreis Herzogtum-Lauenburg keinen großen Anstieg der Anträge, dies könne aber darauf zurückzuführen sein, dass sich die neue Anspruchslage in Elternkreisen „noch nicht herumgesprochen hat“, trotz Bekanntgabe und Veröffentlichung der Satzungen und Anträge im Internet.

Eine weitere Unbekannte ist, ob in Reaktion auf einem Systemwechsel nicht tendenziell die Beiträge in den Kindertageseinrichtungen angehoben werden würden. Der danach im Einzelfall größer werdende Unterschied zwischen Regelbeitrag auf der einen und dem zumutbaren Beitrag der Eltern auf der anderen Seite fiel dann Eins zu Eins auf den Kreis zurück.

Außerdem: Der Kreis Segeberg hat eine sehr hohe Anzahl von Geschwisterermäßigungen (1.555). Die Beträge für Geschwisterermäßigungen werden pro 10 Prozentpunkte Steigerungsrate ca. 500.000 EUR p.a. kosten (Gesamtkosten 1.464.000 EUR, davon 1/3 entspricht 488.000 EUR). Für Norderstedt bedeutet dies einen Mehraufwand von $(1.555/\text{Kinder Norderstedt } 439 = 3,54; 500.000/3,54) 141.243 \text{ EUR p.a.}$ Eine Erhöhung der Geschwisterermäßigung inkl. der Stadt Norderstedt um 10 Prozentpunkte würde dementsprechend 641.243 EUR p.a. bedeuten.

Das Investitionsprogramm des Kreises Segeberg hat für 1.000 neu zu schaffende Kitaplätze in 2017 bis 2020 Gelder zur Verfügung gestellt. Diese neu zu schaffenden Plätze werden auch zu höheren Zahlen an Ermäßigungen und somit zu weiteren Kostensteigerungen führen.

Für das Haushaltsjahr 2018 und einen Beginn der Umsetzung der neuen Regelungen ab dem 01.08.2018 sind zunächst 550 TEUR im Haushalt eingeplant

worden; und zwar auf Schätzbasis aufgrund des politischen Antrags der Fraktion Die Linke, welcher lediglich eine Anpassung der Sozialstaffel-Stufen und der Geschwisterermäßigungs-Stufen vorsah, nicht aber eine Umstellung auf Bundesrecht.

Fazit

Auf der einen Seite ist festgestellt, dass sowohl das Festhalten an dem sogenannten Stufenmodell als auch an den landesgesetzlichen Vorstellungen vor dem Hintergrund des § 90 Abs. 3 SGB VIII rechtlich (zumindest) bedenklich ist. Die Frage nach der sozialen Gerechtigkeit ist ebenfalls aufgeworfen worden. Die Anwendung der bundesgesetzlichen Vorgaben in seiner ungekürzten Form führt in allen Punkten zu eher befriedigenden Lösungen und entspricht den Prinzipien, die ansonsten auch in der Jugendhilfe praktiziert werden.

Auf der anderen Seite entstehen nur schwer kalkulierbare, aber in jedem Falle hohe finanzielle Auswirkungen für eine bundesrechtskonformen Änderung der Ermäßigungsgrundlagen im Kreis Segeberg.

Die Geschwisterermäßigung wäre zwar nach der Berechnung nach § 90 SGB VIII obsolet, da die Berechnung den zumutbaren Betrag für die gesamte Familie aufnimmt.

Aufgrund von familienpolitischen Erwägungen schlägt die Verwaltung jedoch eine Beibehaltung bzw. Anpassung der Geschwisterermäßigung bei Tagespflege vor, auf einen einheitlichen Wert

i.H.v. 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind

i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Dieser Vorschlag erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht nur Familien mit einem geringen Haushaltseinkommen entlastet werden sollten, sondern möglichst viele Familien aus dem Kreis Segeberg.

Ansonsten müsste man die Ausgaben der Geschwisterermäßigung (circa 1.464.000 EUR p.a.) gegen die erhöhten Ausgaben durch die § 90 SGB VIII - Berechnung stellen, um so das Defizit der kommenden Haushaltsjahre zu verringern.

Dadurch würden aber kinderreiche Familien mit einkommensunabhängigen Ermäßigungen deutlich schlechter gestellt als zurzeit noch.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Die jährlichen finanziellen Mehrkosten variieren zwischen 1,5 Mio. EUR und 3,2 Mio. EUR (Mehrkosten inkl. Norderstedt und Erhöhung der Geschwisterermäßigung) je nach Ausgestaltung der Satzung. Die weiteren Details sind dem Sachverhalt zu entnehmen

Mittelbereitstellung

Teilplan: 361

In der Ergebnisrechnung

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Produktkonto:

Der Beschluss führt voraussichtlich zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung im Jahr 2018 in Höhe von 75 TEUR

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Der Kreis Segeberg ...
5.1 ... verstärkt sein Image als familienfreundlicher Kreis, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Familien

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein,
Kinder mit Behinderungen besuchen die Kindertagesbetreuung nach den Sozialvorschriften kostenfrei

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:
Anlagen 1 - 10

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Kreise und kreisfreien Städte

gem. Verteiler

Z.1. Dezember 2016

Sozialermäßigung der Kita-Belträge nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der Sozialstaffel von Kita-Belträgen nach der jeweiligen Kreissatzung besteht für die Beitragspflichtigen die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Sozialermäßigung zu stellen. Danach sollen die Kostenbeiträge für die Tagesbetreuung ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Oftmals ist das Ergebnis dieser Berechnung für die Eltern günstiger als die jeweilige Sozialstaffelregelung, weil insbesondere Belastungen wie z.B. Schuldverpflichtungen und Aufwendungen für Krankheit, Behinderung oder Pflege berücksichtigt werden.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein hat das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass viele Eltern die Möglichkeit eines Beitragserlasses oder einer Beitragsübernahme nach dieser Regelung nicht kennen und demzufolge auch keinen entsprechenden Antrag stellen. Dabei werden die Eltern von den für die Sozialstaffelberechnung zuständigen Stellen offenbar nicht immer ausreichend über diese Möglichkeit informiert (vgl. Tätigkeitsbericht 2015 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein).

Ich möchte dies zum Anlass nehmen, eine Überprüfung der Verwaltungspraxis in den zuständigen Sozialbehörden anzuregen. Nach §§ 14, 15 SGB I haben die Sozialleistungsträger im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungspflicht bei ihrer Tätigkeit sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden können. Erwächst der Bürgerin oder dem Bürger ein Nachteil, weil sie oder er von einer Sozialbehörde falsch oder unvollständig beraten worden ist, kann sie oder er unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, so gestellt zu werden, wie sie oder er stehen würde, wenn die Behörde sich rechtmäßig verhalten hätte (sozialrechtlicher Herstellungsanspruch). Dieser Anspruch ist verschuldensunabhängig und unterliegt der vierjährigen Verjährungsregelung gem. § 45 Abs. 1 SGB I. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, die Einhaltung der erforderlichen Standards bei den betreffenden Abläufen zu überprüfen und bei Bedarf geeignete Verfahren zu entwickeln, die eine umfassende Information der Eltern über die Möglichkeiten von

Sozialstaffel und Sozialermäßigung der Beiträge für die Kindertagesbetreuung gewährleisten.

Ebenfalls hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die „Gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“, die ich im Anhang auszugsweise beifüge.

Mit freundlichem Gruß

S. Duda

Dr. Silke Duda

Abteilungsleiterin VIII 3

Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung-Landesjugendamt.

1 Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 SGB VIII

Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII) und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 – 24 SGB VIII)

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Bei öffentlich-rechtlicher Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Jugendamt und dem Nutzer muss die Heranziehung ab dem 1.1.2009 durch Erhebung eines Kostenbeitrages erfolgen. Gestaltet der Jugendhilfeträger das Verhältnis zum Nutzer privatrechtlich, muss er wie freie Träger - Teilnahmebeiträge erheben und die Forderung ggf. auch auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen, denn ein Teilnahmebeitrag ist nach der Gesetzesänderung immer eine zivilrechtliche Forderung.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII sind Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu staffeln, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die Staffelung kann insbes. nach Einkommen, Zahl der Kinder für die tatsächlich Kindergeld bezogen wird und Betreuungsdauer erfolgen. Der Gesetzestext ist insoweit missverständlich. Sinn kann nur sein, dass nach Kindern gestaffelt wird, für die selbst Kindergeld bezogen wird.

2 Prüfung von Übernahme- oder Erlasanträgen nach § 90 Abs. 2, 3 SGB VIII

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der in § 90 Abs. 1 SGB VIII genannten Angebote werden nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Das Gleiche gilt bei Teilnahmebeiträgen bezüglich der Übernahme. Bei Leistungen nach den §§ 11 und 16 SGB VIII kommt ein Erlass oder eine Übernahme nach Absatz 2 nur in Frage, wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. § 90 Abs. 2 SGB VIII ist eine Kann-Vorschrift. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, die Kostenbeiträge zu erlassen oder die Teilnahmebeiträge zu übernehmen.

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII soll auf Antrag der Beitragspflichtigen der für die Tagesbetreuung festgesetzte Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder der Teilnahmebeitrag vom Jugendhilfeträger ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Antrag auf Erlass oder Übernahme der Kostenbeteiligung kann jederzeit – soweit nicht abweichende landesgesetzliche Regelungen bestehen – innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist für Sozialleistungen auch rückwirkend gestellt werden (§ 45 SGB I).

Gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII gelten für die Ermittlung der zumutbaren Belastung die §§ 82 bis 88 und seit 01.01.2007 auch § 92a SGB XII entsprechend, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.

2.1 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens nach § 82 SGB XII

2.1.1 Ermittlung des Bruttoeinkommens

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld, einschließlich des Kindergeldes und des Wohngeldes, oder Geldeswert (z. B. Depulale sowie geldwerte Vorteile nach der Sozialversicherungsengeltverordnung) mit Ausnahme der in den §§ 83 und 84 SGB XII genannten nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen und Zuwendungen.

DIE LINKE.

Fraktion im Segeberger Kreistag

DIE LINKE, Fraktion im Segeberger Kreistag
c/o Heinz-Michael Kittler, Zur Alten Schule 3, 24568 Kattendorf

c/o Heinz-Michael Kittler
Fraktionsvorsitzender

An den
Jugendhilfeausschuss 09.11.2017
Sozialausschuss..... 23.11.2017
Hauptausschuss..... 30.11.2017
Kreistag..... 07.12.2017

Fraktion im Segeberger
Kreistag
Zur Alten Schule 3
24568 Kattendorf
Telefon: 04191 / 2136
H-M.Kittler@die-linke-
segeberg.de
www.die-linke-segeberg.de

02.11.2017

Antrag Sozialstaffel

DIE LINKE Kreistagsfraktion beantragt, die Ausschüsse empfehlen, der Kreistag beschließt:

Die Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen wird zum 01.01.2018 wie folgt geändert:

§1:		§2:
0 - 100	90%	50 % für das 2. beitragspflichtige Kind
101 - 200	80 %	100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.
201 - 300	60 %	
301 - 400	40 %	
401 - 500	20 %	

Begründung

Während für Ü 3 Kinder bereits theoretisch eine hohe Betreuungsquote knapp unter 100% besteht, muss der Kreis wegen vieler U 3 Anmeldungen die Quote in 2018 auf 43% erhöhen. Dabei geht das Jugendamt von 2957 U 3 Kindern aus. Warum die Eltern der restlichen 57% bzw. 3920 U 3 Kinder diese nicht anmelden, ist uns nicht bekannt. Einige wollen das sicher noch nicht, andere werden sich finanziell dazu nicht in der Lage sehen.

Wir begrüßen die geplante Förderung des Kitaausbaues, dürfen aber nicht die Sozialstaffel aus den Augen verlieren. Im Gegensatz zur Vergrößerung des Haushaltsvolumens sieht der Haushaltsplan 2018 beim Teilplan 361 eine Stagnation vor. Außerdem ist in der 2018 dann 3 Jahre alten Sozialstaffel eine kalte Progression eingebaut, da die Einkommensgrenzen in € angegeben sind. Deshalb ist der Teilplan 361 entsprechend unserem Antrag zu aktualisieren.

Während Tariflöhne aktuell perspektivisch auf dem richtigen Weg zu sein scheinen, gilt das leider nicht für den prekären unteren Lohnbereich. 5000 Kinder im Kreis Segeberg müssen in Armut aufwachsen. Darüber, welche Lebensperspektive ihnen droht, bestehen wenig Zweifel. Deshalb ist es geboten, gerade für armutsgefährdete Kinder den Einstieg in frühkindliche Bildung so weit zu öffnen wie es geht.

Mit freundlichen Grüßen
Danny Blechschmidt

					Kosten der Eltern		Kosten der Eltern		Kosten der Eltern		Kosten Kreis		Kosten Kreis	
					derzeitige Regelung		Regelung nach Bundesrecht-§90			derzeitige Regelung		Regelung nach Bundesrecht-§90		
Familie	Fam.stand	Anzahl der Kinder	Einkommenssatz	KitaBeitrag	% Erm. nach Richtlinie	nach Richtlinie	50%Einkommenseinsatz der Eltern	100% Einkommenseinsatz der Eltern	Richtlinie	50%Einkommenseinsatz der Eltern2	bei 100% Einkommenseinsatz der Eltern3			
Fam. Ne.	verh.	2	2.527,36 €	261 €	40%	154,29 €	53,35 €	106,71 €	104,40 €	207,65 €	154,29 €			
Fam. Fö.	alleinerzieh.	1	1.884,60 €	343 €	10%	308,70 €	151,54 €	303,08 €	34,30 €	191,46 €	39,92 €			
Fam. Pi.	verh.	2	2.192,00 €	148 €	20%	118,40 €	0 €	0 €	29,60 €	148,00 €	148,00 €			
Fam. G.	verh.	2	2.054,34 €	120 €	70%	48 €	0 €	0 €	72,00 €	120,00 €	120,00 €			
Fam. A	alleinerz.	2	1.639,08 €	343 €	50%	205,80 €	0 €	0 €	137,20 €	343,00 €	343,00 €			
Fam. Ge.	alleinerz.	1	1.616,95 €	269 €	80%	53,80 €	0 €	0 €	215,20 €	269,00 €	269,00 €			
Fam. Fi.	verh.	1	2.421,52 €	261 €	20%	208,80 €	129,23 €	258,46 €*	52,20 €	131,77 €	2,54 €			
Fam. Fi. II	verh.	1	2.421,52 €	120 €	20%	96,00 €	120,00 €	120,00 €/**	24,00 €	0,00 €	0,00 €			
Fam. So.	alleinerz.	2	1.323,26 €	148 €	20%	118,40 €	0 €	0 €	29,60 €	148,00 €	148,00 €			
Fam. B.	alleinerz.	3	1.944,09 €	92,80 €	60%	37,12 €	0 €	0 €	55,68 €	92,80 €	92,80 €			
Fam. O.	alleinerz.	1	1.708,76 €	205 €	50%	102,50 €	75,18 €	150,36 €*	129,82 €	129,82 €	54,64 €			
gesamt									884,00 €	1.781,50 €	1.372,19 €			

Vergleich Richtlinie zu §90 bei einem Einkommenseinsatz von 50%:

Verbesserung der Kita-Ermäßigung nach §90 für alle Familien

6 Familien verbessern sich von einer anteiligen Ermäßigung zu einer vollen Ermäßigung

4 weitere Familien müssten weniger Einkommen einsetzen als vorher

*1 Familie verschlechtert sich und erhält keine Ermäßigung mehr

Vergleich Richtlinie zu §90 bei einem Einkommenseinsatz von 100%:

Verbesserung der Kita-Ermäßigung nach §90 für 12 von 13 Familien

6 Familien verbessern sich von einer anteiligen Ermäßigung zu einer vollen Ermäßigung

2 weitere Familien müssten weniger Einkommen einsetzen als vorher

**3 Familien verschlechtern sich, da der Einkommensüberhang in voller Höhe auf den Kitabeitrag angerechnet wird, d.h. Ihr Einkommensüberhang ist höher als die prozentuale Ermäßigung des Kitabeitrages. Bei einer Ermäßigung nach § 90 SGB VIII wird nur noch der zumutbare Betrag berücksichtigt, dieser wird aber nicht mehr ins Verhältnis gesetzt zu dem Kitabeitrag.

*Fam. F.i II hat einen Einkommensüberhang von 258,46€ und kann daher den Kitabeitrag in Höhe von 120€ voll decken.

Kreis Segeberg ohne Norderstedt

Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6	Spalte7
	Anzahl der betreuten Kinder	Geschwisterermäßigung Anzahl der Kinder	Einkommensabhängige Ermäßigung Anzahl der Kinder			
Betreuungsart:	insgesamt		100%	85%	80%	70%
Krippe	0	469	198	36	4	8
	0	0	0	0	0	0
Regelgruppe	0	966	714	144	22	23
	0	0	0	0	0	0
Hort	0	120	81	26	2	8
	0	0	0	0	0	0
Tagespflege	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	1.555	993	206	28	39

Anzahl der Kinder: 2959

Summen der Auszahlungen Sozialstaffel Mai 2017

Spalte1	Spalte2	Gesamt	Krippe	Regelgruppe	Hort
Summe Auszahlungen 100% Ermäßigung		207.913,49 €	55.639,96 €	139.897,73 €	12.375,80 €
Summe Auszahlungen 85-10% Ermäßigung		58.980,76 €	13.711,72 €	39.686,41 €	5.588,63 €
Summe Auszahlungen Geschwisterermäßigung		122.339,61 €	48.811,29 €	70.484,38 €	3.043,94 €
		389.233,86 €	118.162,97 €	250.068,52 €	21.008,37 €

Hochrechnung der Mehrkosten

Annahme: Alle Kinder mit einer einkommensabhängigen Ermäßigung (s.o.) erhalten zukünftig eine Ermäßigung i.H.v. 100 %.

Kostenbeitrag je Kind: 209,38 € (Durchschnittswert!)

Ermäßigung in % aktuell	Eigenanteil Eltern aktuell	Kinderzahl	Mehrkosten Kreis; § 90- Berechnung
85	31,41 €	206	6.469,82 €
80	41,88 €	28	1.172,52 €
70	62,81 €	39	2.449,74 €
60	83,75 €	26	2.177,54 €
50	104,69 €	24	2.512,55 €
40	125,63 €	24	3.015,06 €
30	146,57 €	27	3.957,27 €
20	167,50 €	18	3.015,06 €
10	188,44 €	19	3.580,38 €
Mehrkosten:			28.349,94 €
Jährliche Mehrkosten:			340.199,23 €

Spalte8	Spalte9	Spalte10	Spalte11	Spalte12	Spalte13
60%	50%	40%	30%	20%	10%
3	5	1	5	2	6
0	0	0	0	0	0
16	17	21	22	16	12
0	0	0	0	0	0
7	2	2	0	0	1
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
26	24	24	27	18	19

Gesamt-Aufstellung						
	10	20	30	G 30	G 37	40
Anzahl Kinder (ganztags)	7	4	7	306	3	2
Gebühr	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	23,00 €	46,00 €	69,00 €	69,00 €	85,10 €	92,00 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	161,00 €	184,00 €	483,00 €	21.114,00 €	255,30 €	184,00 €
Anzahl Kinder (3/4-tags)	0	0	3	82	0	1
Gebühr	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	16,10 €	32,20 €	48,30 €	48,30 €	59,57 €	64,40 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	0,00 €	0,00 €	144,90 €	3.960,60 €	0,00 €	64,40 €
Anzahl Kinder (halbtags vormittags)	1	2	8	32	0	2
Gebühr	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	13,80 €	27,60 €	41,40 €	41,40 €	51,06 €	55,20 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	13,80 €	55,20 €	331,20 €	1.324,80 €	0,00 €	110,40 €
Anzahl Kinder (halbtags nachmittags)	0	0	0	0	0	0
Gebühr	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	7,60 €	15,20 €	22,80 €	22,80 €	28,12 €	30,40 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anzahl Kinder (Schulhort F, K, S)	0	0	0	8	0	0
Gebühr	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	18,00 €	36,00 €	54,00 €	54,00 €	66,60 €	72,00 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	432,00 €	0,00 €	0,00 €
Anzahl Kinder (Schulhort F, K)	1	1	0	2	0	1
Gebühr	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	14,50 €	29,00 €	43,50 €	43,50 €	53,65 €	58,00 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	14,50 €	29,00 €	0,00 €	87,00 €	0,00 €	58,00 €
Anzahl Kinder (Schulhort K, S)	0	0	0	2	0	0
Gebühr	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	14,00 €	28,00 €	42,00 €	42,00 €	51,80 €	56,00 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	84,00 €	0,00 €	0,00 €
Anzahl Kinder (Schulhort K)	1	0	0	6	0	2
Gebühr	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	10,50 €	21,00 €	31,50 €	31,50 €	38,85 €	42,00 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	10,50 €	0,00 €	0,00 €	189,00 €	0,00 €	84,00 €
Anzahl Kinder (Schulhort F)	0	0	0	1	0	0
Gebühr	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Höhe der monatlichen Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	4,00 €	8,00 €	12,00 €	12,00 €	14,80 €	16,00 €
Gesamtsumme monatliche Ermäßigung nach Ermäßigungsstufen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt nach Ermäßigungsstufe	10	7	18	439	3	8

Ermäßigung in % Gebühr nach der Kreis-Sozialstaffel (ohne OGGs)										
G		G	G		G		G	G		
44	50	51	58	60	65	70	72	79	80	85
2	8	0	1	8	1	8	0	1	8	55
230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €
101,20 €	115,00 €	117,30 €	133,40 €	138,00 €	149,50 €	161,00 €	165,60 €	181,70 €	184,00 €	195,50 €
202,40 €	920,00 €	0,00 €	133,40 €	1.104,00 €	149,50 €	1.288,00 €	0,00 €	181,70 €	1.472,00 €	10.752,50 €
0	5	1	0	4	1	4	3	2	1	13
161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €
70,84 €	80,50 €	82,11 €	93,38 €	96,60 €	104,65 €	112,70 €	115,92 €	127,19 €	128,80 €	136,85 €
0,00 €	402,50 €	82,11 €	0,00 €	386,40 €	104,65 €	450,80 €	347,76 €	254,38 €	128,80 €	1.779,05 €
0	5	0	1	1	1	1	1	0	1	18
138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €
60,72 €	69,00 €	70,38 €	80,04 €	82,80 €	89,70 €	96,60 €	99,36 €	109,02 €	110,40 €	117,30 €
0,00 €	345,00 €	0,00 €	80,04 €	82,80 €	89,70 €	96,60 €	99,36 €	0,00 €	110,40 €	2.111,40 €
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €
33,44 €	38,00 €	38,76 €	44,08 €	45,60 €	49,40 €	53,20 €	54,72 €	60,04 €	60,80 €	64,60 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	64,60 €
0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	7
180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €
79,20 €	90,00 €	91,80 €	104,40 €	108,00 €	117,00 €	126,00 €	129,60 €	142,20 €	144,00 €	153,00 €
0,00 €	90,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	288,00 €	1.071,00 €
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €
63,80 €	72,50 €	73,95 €	84,10 €	87,00 €	94,25 €	101,50 €	104,40 €	114,55 €	116,00 €	123,25 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	123,25 €
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €
61,60 €	70,00 €	71,40 €	81,20 €	84,00 €	91,00 €	98,00 €	100,80 €	110,60 €	112,00 €	119,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	11
105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €
46,20 €	52,50 €	53,55 €	60,90 €	63,00 €	68,25 €	73,50 €	75,60 €	82,95 €	84,00 €	89,25 €
0,00 €	52,50 €	0,00 €	0,00 €	63,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	84,00 €	981,75 €
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
17,60 €	20,00 €	20,40 €	23,20 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €	28,80 €	31,60 €	32,00 €	34,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20	1	2	14	3	13	4	3	13	106

F = Frühdienst
 F, K = Frühdienst und Kernzeit

K, S = Kernzeit und Spätdienst
 F, K, S = Frühdienst, Kernzeit und Spätdienst

K = Kernzeit

						Gesamt
G	G		G30	G100	G	
86	90	100	100	100	100	
2	15	87	24	9	18	576
230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	
197,80 €	207,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	230,00 €	
395,60 €	3.105,00 €	20.010,00 €	5.520,00 €	2.070,00 €	4.140,00 €	73.825,40 €
1	4	48	14	6	6	199
161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	
138,46 €	144,90 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	161,00 €	
138,46 €	579,60 €	7.728,00 €	2.254,00 €	966,00 €	966,00 €	20.738,41 €
0	1	63	15	3	1	157
138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	
118,68 €	124,20 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	138,00 €	
0,00 €	124,20 €	8.694,00 €	2.070,00 €	414,00 €	138,00 €	16.290,90 €
0	0	5	0	0	0	6
76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	
65,36 €	68,40 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	76,00 €	
0,00 €	0,00 €	380,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	444,60 €
0	0	7	0	0	0	25
180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	
154,80 €	162,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	
0,00 €	0,00 €	1.260,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.141,00 €
0	0	4	1	0	0	11
145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	
124,70 €	130,50 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	145,00 €	
0,00 €	0,00 €	580,00 €	145,00 €	0,00 €	0,00 €	1.036,75 €
0	0	5	1	0	0	8
140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	
120,40 €	126,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	140,00 €	
0,00 €	0,00 €	700,00 €	140,00 €	0,00 €	0,00 €	924,00 €
0	3	12	1	0	0	39
105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	
90,30 €	94,50 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	
0,00 €	283,50 €	1.260,00 €	105,00 €	0,00 €	0,00 €	3.113,25 €
0	0	0	0	0	0	1
40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	
34,40 €	36,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12,00 €
3	23	231	56	18	25	1022

Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 105) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269), der §§ 22, 22a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII(SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012(BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015(BGBl. S. 1802) sowie § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein(KitaG) in der Fassung vom 12.12.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2015(GVObl.Schl.-H. S. 134) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 15.03.2018 folgende Satzung erlassen:

Gem. § 25 Abs. 3 KiTaG haben die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Ermäßigung durch Sozialstaffeln aufzubringen.

§ 1 Sozialstaffel

(1) Der Kreis übernimmt ganz oder teilweise die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrags ausgestellt. Hierbei gilt, dass das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in voller Höhe (bzw. prozentualer Anteil gem. Beschluss der Kreispolitik) für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).

(3)Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien dann keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder von Kinderzuschlag stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen ebenfalls von den Sozialämtern beschieden.

(4) Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers sind indes in jedem Falle bei der Bescheidung zu berücksichtigen.

§ 2 Geschwisterermäßigung

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags

- i.H.v. 30 % (bzw. prozentualer Anteil gem. Beschluss der Kreispolitik) für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 1, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die örtlichen Sozialämter berücksichtigen dies im Sinne einer Alternativbetrachtung bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung.

§ 3 Anwendungsbereich

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Kostenbeiträge (Gebühren oder Entgelte) für genehmigte Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Satzung aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg hat.

§ 4 Regelkostenbeitrag (Begriffsbestimmung)

Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung des Kreises ist der Regelkostenbeitrag, der sich aus folgendem Wert ergibt: Von dem ungekürzten Kostenbeitrag ist der auf die Verpflegung des Kindes entfallende Anteil abzusetzen.

Zur Vermeidung überhöhter Elternbeiträge und zur Sicherstellung vergleichbarer Lebensverhältnisse behält sich der Kreis Segeberg vor, die Elternbeiträge im Verhältnis zu den Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu überprüfen.

§ 5 Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Kindertageseinrichtung händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich.

Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem für den Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem zuständigen örtlichen Sozialamt eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Satzung begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) vorzulegen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Richtlinie erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Das örtliche Sozialamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Satzung gegeben sind, erstellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den vom Träger der Einrichtung ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim örtlichen Sozialamt zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Sozialamt eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so

Entwurf vom 12.01.2018

beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Erstattungsverfahren

(1) Abrechnung

Der Kreis rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats unter Verwendung des Vordrucks Anlage 3 zu stellen. Sie umfassen den Zeitraum vom Monatsersten bis zum Monatsletzten (Abrechnungszeitraum). Änderungen, die sich nach Abgabe der monatlichen Abrechnung ergeben, sind im Folgemonat nachzureichen.

In Absprache mit dem Kreisjugendamt ist ebenfalls eine quartalsweise Abrechnung möglich. Bei diesen Abrechnungen hat der jeweilige Träger spätestens bis zum 15. des letzten Monats des Abrechnungsquartals die Erstattungsanträge bei dem Kreisjugendamt einzureichen. Änderungen, die sich nach Abgabe der Quartalsabrechnung ergeben, sind im folgenden Quartal nachzureichen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die Erstattungsanträge grundsätzlich in dem Kalenderjahr beim Kreis einzureichen, für das die entsprechenden Ermäßigungen gewährt worden sind. Für eine Abrechnung im Folgejahr ist eine Absprache des Trägers mit dem Kreis erforderlich.

(2) Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nachzuerheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist; die nacherhobenen Beträge sind dem Kreis zu erstatten, soweit dieser die Kosten getragen hat. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Ermäßigung auch dann an den Kreis zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Nacherhebung nach Satz 1 vorliegen, der Träger jedoch von der Durchführung einer Nacherhebung absieht.

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung zu widerrufen.

§ 7 Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrecht

Die Unterlagen (Antragsunterlagen und Ermäßigungsbescheinigungen) zu dieser Förderung sind von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten und den Trägern der Kindertageseinrichtungen 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ermäßigung gewährt worden ist.

Entwurf vom 12.01.2018

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sind jederzeit berechtigt, alle Bereiche des Ermäßigungs- und Erstattungsverfahrens sowohl bei der kreisangehörigen Gemeinden und Städten als auch bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen auch vor Ort zu prüfen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt, ist bekannt zu machen und ersetzt die Richtlinie vom 17.06.2013. Sie gilt so lange, wie eine Vereinbarung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG nicht geschlossen wird.

- Anlage 1: Antragsformular mit Anlage
- Anlage 2: Bescheinigung mit Berechnungsbogen
- Anlage 3: Antrag auf Abschlagszahlungen/Abrechnung mit Aufstellung über die Kosten der Ermäßigung

Bad Segeberg, den

Unterschrift: J. P. Schröder

Der Landrat

Anlage 6
Antrag

ANTRAG auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages

ab: bis (voraussichtlich):

für

Name, Vorname	geb.	Kindertageseinrichtung
Betreuungsart	Betreuungszeit	mtl. Beitrag
Name, Vorname	geb.	Kindertageseinrichtung
Betreuungsart	Betreuungszeit	mtl. Beitrag

1. Persönliche Daten der/des Antragsteller/s

	Mutter	Vater
Name (ggf. Geburtsname angeben)		
Vornamen		
Geburtsdatum		
Familienstand		
PLZ, Wohnort		
Straße, Hausnummer		
Telefon		
ausgeübte Tätigkeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten)		
Arbeitgeber/Maßnahme (Name, Anschrift)		

2. Weitere Personen im Haushalt

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	Nettoeinkommen Euro/mtl.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Sofern Sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Sozialhilfe nach dem SGB XII oder von Kinderzuschlag sind, kreuzen Sie bitte das oder die entsprechenden Felder an und legen den/die entsprechenden Leistungsbescheid/e vor.

Pkt 3.1 braucht in diesen Fällen nicht ausgefüllt werden!

Leistungen nach dem SGB II Asylbewerberleistungsgesetz
Leistungen nach dem SGB XII Kinderzuschlag

3.1 Einkommen

Art der Einkünfte	Mutter Euro/mtl.	Vater Euro/mtl.
Erwerbseinkommen netto/brutto Nettoeinkommen Selbständiger		
Urlaubs/Weihnachtsgeld		
Leistungen der Bundes- agentur für Arbeit		
Steuerrückzahlung bzw. Erstattung		
Krankengeld		
Renten/Zusatz- Werks- renten/Pensionen		
Wohngeld		
Sozialhilfe		
Kindergeld		
Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss		
Kinderbetreuungskosten (Arbeitsamt)		
Elterngeld		
Sonstige Einkünfte z.B. Zinsen, Mieten, Pachten		

3.2 Ausgaben

a) berufsbedingte Aufwendungen

Fahrtkosten zur Arbeitsstätte		
Entfernung zur Arbeit (einf. Strecke)	km	
öffentliche Verkehrsmittel (Art:)		€/mtl.
PKW		€/mtl.
Beiträge für Berufsverbände		€/mtl.
Arbeitsmittel		€/mtl.
Sonstige (Art:)		€/mtl.

b) Kosten der Unterkunft

Miete (kalt)	€/mtl.
Heizkosten	€/mtl.
Nebenkosten	€/mtl.

bei Wohnungs- und Hauseigentum:

Abtrag	Zinsen	€/mtl.
	Tilgung	€/mtl.
Grundsteuer		€/mtl.
Gebäudeversicherung		€/mtl.
Abwassergebühren		€/mtl.
Abfallgebühren		€/mtl.
sonstige Aufwendungen		€/mtl.

c) Versicherungsbeiträge

Privat-Haftpflicht	€/mtl.
Hausrat	€/mtl.
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	€/mtl.
(soweit nicht bereits beim Erwerbseinkommen berücksichtigt, z.B. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung)	
Altersvorsorge/Riesterrente	€/mtl.

Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und verpflichte/n mich/uns, Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen.

Mit der Unterschrift trete/n ich/wir meinen/unseren Anspruch gegen den Kreis Segeberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Ermäßigung des Teilhaberbetrages für mein(e)/unser(e) Kind(er) an den Kindergartenträger ab.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Hinweise

Der Teilnahmebeitrag ist bis zur Entscheidung über Ihren Antrag auf Ermäßigung in voller Höhe zu zahlen.

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrages zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

Folgende Unterlagen/Nachweise werden unbedingt benötigt:

Nettoverdienstbescheinigungen der 12 vorangegangenen Monate sowie Nachweise über Sonderzuwendungen, z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld (soweit diese nicht der Verdienstbescheinigung entnommen werden können).

Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid.

Selbständige legen die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahmen/Überschussrechnungen und Steuerbescheide **der letzten 3 Jahre** sowie Nachweise über die private Krankenversicherung, Unfallversicherung und Leistungen für die Altersversorgung vor.

Leistungen der Sozialversicherungsträger (Arbeitsamt, Krankenkasse, BfA, LVA) z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Altersrente, Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente etc., sind durch die entsprechenden **Bewilligungsbescheide** nachzuweisen.

Wer Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhält, braucht lediglich den **aktuellen** Bescheid über diese Leistung vorlegen.

Nachweis über die Höhe des Kindergeldes.

Nachweis über Unterhaltszahlungen (auch Unterhaltsvorschussleistungen durch das Jugendamt).

Wohngeldbescheid (unbedingt auch ablehnende Bescheide vorlegen).

Bei **Mietverhältnissen** den **Mietvertrag** vorlegen. Hieraus müssen die Angaben über die aktuelle Kaltmiete, die Heizkosten sowie die Nebenkosten zu ersehen sein.

Bei **Wohnungs- bzw. Hauseigentum** die entsprechenden Darlehensverträge, aus denen sich die Höhe der Leistungsraten ergibt (Zins- und Tilgungsplan), sowie Nachweise über die Bewirtschaftungskosten, z.B. Wasser/Abwasser, Grundsteuer, Schonsteinfegergebühr, etc. vorlegen.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge ist durch die Vorlage von **aktuellen** Beitragsabrechnungen nachzuweisen. Kapitalbildende Versicherungen können nur unter besonderen Voraussetzungen, Rechtsschutzversicherungen können nicht anerkannt werden.

**Berechnung des
zumutbaren Beitrages gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. dem 11. Kapitel SGB XII**

	für	ab
	gem. § 82 SGB XII	in €
1. Ermittlung des Einkommens		
Nettoerwerbseinkommen	_____	
Steuerrückerstattung	_____	
Kindergeld <i>nur für die überwiegend zu unterhaltenden Kinder</i>	_____	
Unterhalt /sonstiges Einkommen <i>nicht Einkommen von Geschwistern!</i>	_____	
		0,00 €
2. Bereinigung des Einkommens gem. § 82 SGB XII		
Arbeitsmittel(pauschale) s. DVO zu § 82 SGB XII	_____	
Fahrtkosten zur Arbeit	_____	0,00 €
sonstige Werbungskosten	_____	0,00 €
Beiträge zu priv. Vers. (maximal 3 % des Nettoeink.) <small>nachgewiesen =</small>	_____	_____
		0,00 €
bereinigtes Einkommen		0,00 €
3. Ermittlung der Einkommensgrenze (E.-Gr.) gem. § 85 SGB XII		
Beitragpflichtiger	2 x	416,00 €
Ehegatte/ anderer Elternteil	0 x	291,00 €
Kinder	1 x	291,00 €
Kosten der Unterkunft abzügl. Mietanteile/Wohngeld		_____
<small>Eigener Anteil, 50 % der Kosten</small>		_____
Einkommensgrenze		0,00 €
Das Einkommen liegt <input type="checkbox"/> über <input checked="" type="checkbox"/> unter der E.-Gr. mit		0,00 €
4. Einsatz des Einkommens über der E.-Gr. (§ 87 SGB XII)		
Der Betrag über der E.-Gr. beläuft sich auf		_____
davon sind abzusetzen		0,00 €
Kredite i.R. wirtschaftlicher Lebensführung	mtl.	_____
sonstige Belastungen		0,00 €
Es verbleibt ein Betrag von		0,00 €
davon sind 50 % /100% als angemessener Beitrag zuzumuten		0,00 €
5. Einsatz des Einkommens unter der E.-Gr. (§§ 88, 92a SGB XII)		
(nur möglich, wenn durch die Hilfe häusliche Ersparnisse entstehen)		
z.B. bei Tagesbetreuung mit Hauptmahlzeit 15% d.Familienzuschlages		0,00 €
.....Kinder	0 x	43,65 €

6. Ermittlung des zumutbaren Gesamtbeitrages		
Beitrag vom Einkommen über der Einkommensgrenze		0,00 €
Beitrag vom Einkommen unter der Einkommensgrenze		0,00 €
zumutbarer Gesamtbeitrag mtl.		0,00 €
<small>festgesetzte Beiträge gesamt</small>		
Zuschuss § 90 Abs.3 für alle Kinder gesamt		0,00 €

Aufstellung über die Kosten der Ermäßigung nach der Satzung des Kreises Segeberg

Abrechnungszeitraum:
Träger der Kindertageseinrichtung:
Name der Einrichtung:

Aufstellung der Gruppen in der Einrichtung:

Nr.	Bezeichnung	Abkürzung	ungeklärter Kostenbeitrag	Anteil Verpflegung in €	Kostenbeitrag abzügl. Verpflegungsanteil	Regelkostenbeitrag
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Aufstellung über die gewährte Ermäßigung:

Nr.	Name, Vorname des Kindes	Gruppe (Abk.)	Regelkostenbeitrag	Ermäßigung nach § 1 iM€ (einkommensabhängige Ermäßigung)	Ermäßigung nach § 2 in % (Geschwisterermäßigung)	Gesamtermäßigung in €
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
Summe/Übertrag						



**Kreis Segeberg
Der Landrat**

**Soziales, Jugend, Bildung, Gesundheit
- Kita, Jugend, Schule, Kultur -**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Eltern

**Ihr Ansprechpartner:
Frau Fitzner**

Zimmer: 802 Haus: B

Telefon: 04551/951-554

Telefax: 04551/951-565

E-Mail: liane.fitzner@segeberg.de

Az.: 51.10 / Kita /
(bitte stets angeben)

Datum: . . .

Nachrichtlich:
Kita bzw. Träger

**Ermäßigung des Kostenbeitrages für den Besuch der Kindertageseinrichtung
„Kleine Bären“ für Ihre Kinder , geb. am , und , geb. am**

Sehr geehrte ,

am Datum des Antrags stellen Sie bei mir einen Antrag auf Ermäßigung Ihres Elternbeitrags.

Die Überprüfung der mir vorgelegten Unterlagen ergab, dass Sie für die Betreuung Name des Kindes/der Kinder im Zeitraum vom bis in Abweichung von dem in der Kindertageseinrichtung üblichen Regel Elternbeitrag lediglich einen monatlichen Betrag in Höhe von € zu entrichten haben.

Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Verpflegung.

Bei Fragen zur Abrechnung der Sozialstaffelermäßigung kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung direkt mit mir in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie, dass ein neuer Antrag rechtzeitig – spätestens im folgenden Monat nach Ablauf des Ermäßigungszeitraumes – zu stellen ist, um eine nahtlose Weiterbewilligung sicherzustellen.

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenden Bescheinigung-



gen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigung und im Fall der Änderung der KiTa-Sozialstaffelrichtlinie zu widerrufen. **Erhebliche Veränderungen (um 10 %) in den Einkommensverhältnissen sind mit einem entsprechenden formlosen Änderungsantrag unaufgefordert dem örtlichen Sozialamt bzw. hier direkt dem Kreis Segeberg mitzuteilen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage